

## Information über den Ablauf des Gutachter- bzw. Genehmigungsverfahrens bei:

### Ambulanter psychotherapeutischer Behandlung



## Informationen – Psychotherapie

Die Entscheidung über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für tiefenpsychologisch fundierte, analytische Psychotherapie sowie für Verhaltenstherapie wird auf Grund der **Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters** zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung getroffen. Die Kosten des Gutachtens bzw. Obergutachtens trägt die Festsetzungsstelle. Die **probatorischen Sitzungen (maximal 5) sind auch dann beihilfefähig**, auch wenn später keine Genehmigung erteilt wird.

### Wichtig:

**Bis zum Abschluss des Gutachterverfahrens und der beihilferechtlichen Anerkennung sind nur die probatorischen Sitzungen beihilfefähig. Erst danach können die genehmigten Behandlungen begonnen werden!**

### Ablauf des Gutachter- bzw. Genehmigungsverfahrens

#### 1. Der Beihilfeberechtigte

- legt den Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie vor,
- entbindet darin den Therapeuten von der Schweigepflicht, der wiederum
- die erforderlichen Angaben macht zur
  - Art der Behandlung
  - Anzahl der Sitzungen
  - Diagnose
  - Approbation
  - Fachkundenachweise,
- beauftragt den behandelnden Therapeuten,
  - einen Bericht an den Gutachter zu erstellen, der als „vertrauliche Arztsache“
  - im Umschlag der Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an den Gutachter zugeleitet wird.

### Die Festsetzungsstelle wird in folgender Weise tätig:

#### 2.1. Zur Einholung eines Gutachtens:

- Sie leitet mit Anschreiben einem Gutachter - vom BMI benannt -
  - den ungeöffneten Umschlag mit dem Bericht des Therapeuten
  - (bei Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch den erforderlichen Konsiliarbericht)
  - den Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie mit
  - Freiumschlag
    - adressiert an die Festsetzungsstelle
    - als vertrauliche Arztsache gekennzeichnet
    - vorbereiteter Rückantwort (3fach)

zu.

#### 2.2. Nach Eingang des Gutachtens:

- Sendet sie die Durchschrift des Gutachtens an den Therapeuten (nicht an den Beihilfeberechtigten)
- Beihilfeberechtigter erhält entsprechenden Bescheid

Ist der Beihilfeberechtigte mit dem Bescheid nicht einverstanden (z.B. im Falle der Ablehnung), erfolgt die Einschaltung eines Obergutachters - ergänzender Bericht des Therapeuten mit erneuter Begründung und Stellungnahme zu den Gründen des Gutachters/ der Gutachterin.

Information über den Leistungsumfang bei:  
 Ambulanter psychotherapeutischer Behandlung



**Beihilfefähige Leistungen**

Informationen – Psychotherapie

	Erstgenehmigung				Verlängerung			
	Erwachsene		Kinder/ Jugendliche		Erwachsene		Kinder/ Jugendliche	
	Einzel-	Gruppen-	Einzel-	Gruppen-	Einzel-	Gruppen-	Einzel-	Gruppen-
Anzahl der Behandlungen								
Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	50	40 Doppel-Std.	70	40 Doppel-Std.	+30	+20 Doppel-Std.	+50	+20 Doppel-Std.
					ggf. weitere 20		ggf. weitere 30	ggf. weitere 15 Doppel-Std.
Analytische Psychotherapie	80	40 Doppel-Std.	70	40 Doppel-Std.	+80	+40 Doppel-Std.	+60	+30 Doppel-Std.
					ggf. weitere 80	ggf. weitere 40 Doppel-Std.	+ggf. weitere 50	ggf. weitere 20 Doppel-Std.
Verhaltenstherapie – <u>mit</u> Gutachten	40	40 Doppel-Std.	50	40 Doppel-Std.	+40	+40 Doppel-Std.	+40	+40 Doppel-Std.
Verhaltenstherapie – <u>ohne</u> Gutachten	10	20 Doppel-Std.	10	20 Doppel-Std.	<b>nur nach Gutachterverfahren</b>			